

Amlicher Bericht über die Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung Montag den 13. März 1876.

1) Der Magistrat theilt die Rechnung der Zeichnenkassette pro 1875 zur Superrevision und Dechargeerteilung mit. Diefelbe ergibt:

Table with 2 columns: Item, Amount. A. Einnahme: 1. Eigene Einnahmen 591 M. - S., 2. Zuschüsse 2064 M. 65 S., Summa der Einnahme: 2655 M. 65 S.

Table with 2 columns: Item, Amount. B. Ausgabe: 1. Persönliche Ausgaben 1969 M. 50 S., 2. Sächliche Ausgaben 686 M. 15 S., Summa der Ausgabe: 2655 M. 65 S., Die Einnahme beträgt: 2655 M. 65 S., balancirt!

Die Versammlung erteilt dem Rechnungslager Decharge. 2) Der Magistrat theilt die Rechnung der Gewerbe-Schulklasse pro 1875 zur Superrevision und Dechargeerteilung mit. Diefelbe ergibt:

Table with 2 columns: Item, Amount. A. Einnahme: 1. Schulgelde 4374 M. - S., 2. Zuschüsse 8373 M. 6 S., 3. Pensionsfonds der Lehrer 157 M. 79 S., 4. Zinsgemein 187 M. 15 S., Summa der Einnahme: 13,092 M. - S.

Table with 2 columns: Item, Amount. B. Ausgabe: 1. Persönliche Ausgaben 11064 M. - S., 2. Sächliche Ausgaben 1683 M. 6 S., 3. Pensionsfonds der Lehrer 150 M. 15 S., 4. Zinsgemein 187 M. 15 S., Summa der Ausgabe: 13,084 M. 36 S., Die Einnahme beträgt: 13,092 M. - S., Verbleib mittl'n Bestand: 7 M. 64 S.

Die Versammlung erteilt dem Rechnungslager Decharge. 3) Der Magistrat theilt den Bericht des Gottesacker-Friedhofes für das Jahr 1875 zur Kenntnisnahme mit. Die Versammlung nimmt Kenntnis.

4) Der Ornithologische Central-Verein für Sachsen und Thüringen beabsichtigt, vom 9. bis 11. Juni cr. in Müllers Wellen hierseits seine 3. große Geflügel- und Vogel-Ausstellung verbunden mit Prämierung und Verlosung abzuhalten.

Mit Rücksicht darauf, daß der Hauptzweck des Vereins und seiner Ausstellungen die Hebung und Förderung der Geflügel- und Vogelzucht ist, sowie, daß erfahrungsgemäß durch derartige Ausstellungen Tausende von Fremden nach Halle gezogen werden, hat der Vorstand des gedachten Vereins gebeten, ihm aus städtischen Mitteln eine Beihilfe von 150 Mark für Prämien zu bewilligen. Der Magistrat hat sich für die Bewilligung a. Conto des Allgemeinen Dispositionsfonds ausgesprochen und beantragt, sich damit einverstanden zu erklären. Dies geschieht.

5) Unter Mittheilung zweier Pläne zur anderweitigen Umgestaltung der Promenadenstraße vom Kriegereinfahrt bis zur großen Ulrichsstraße, beantragt der Magistrat im Einverständnis mit der Baucommission, sich dahin einverstanden zu erklären, und vorbehaltlich der Vorlage specieller Kostenanschläge zu genehmigen:

1. daß zum Abschluß der Umgestaltung der südlichen Promenaden-Anlagen nimmere die bisher unverändert gebliebene Strecke der alten Promenade hinter den Neuanlagen am 1866er Kriegereinfahrt bis zur großen Ulrichsstraße einer durchgreifenden Beseitigung und Umgestaltung unterworfen werde, deren die dringende Bedarf,

2. daß bei dieser Umgestaltung der Anlagen auf die Herstellung einer gepflasterten Fahrbahn zur Fortführung der Straße auf der Ostseite der alten Promenade bis zur großen Ulrichsstraße, weil für den öffentlichen Verkehr unerlässlich, vorgezogen werde,

3. daß diese Fahrbahn dem vorliegenden Projekte gemäß in einer Breite von 8,0 Meter zwischen den Gassenordnen und beiderseits mit je 5,0 Meter breiten Alleen für Fußgänger angelegt und in der unteren Strecke von der Tulpe abwärts, entlang der Südseite des Promenadenterrains, nicht aber in der Mitte desselben, geführt werde,

4. daß die neue Fahrbahn bald thunlichst in ihrer ganzen Länge nach vor Inangriffnahme der Ausführung der Promenaden-Anlagen selbst zur Ausführung gelange.

Bezüglich der Kosten dieser Anlagen wird vorbehaltlich der Aufstellung eines speziellen Kosten-Anschlags bemerkt, daß nach überschläglicher Berechnung für die Straßen-Anlage dieselben sich auf 10-11,000 % ohne die zur Herstellung einer gepflasterten Fahrbahn von der Tulpe nach dem Unterberg bereits bewilligten 1243 1/2 % stellen werden und daß bei Umgestaltung der Promenaden-ebensowies und Wasenplätze nicht leicht mehr als 3-4000 % erforderlich dürfte.

Nach längerer Berathung beschließt die Versammlung, die Beschlußfassung bis zur nächsten Sitzung auszuschieben.

Vermishtes.

In Bezug auf die bereits telegraphisch gemeldete Feuerbrunst, die am 7. d. einen Theil des Greifen-Platzes zu Brooklin bei New-York zerstörte, wird aus New-York ergänzend berichtet, daß sich in dem genannten Wohlthätigkeits-Institute 185 alte Leute, darunter mehrere hundertjährige, befanden. Der Ausbruch des Brandes tief unter den Insassen, von denen eine große Zahl bettlägerig war, einen panischen Schrecken hervor. Während des Brandes, dem rasenden Elemente zu entfliehen, konnten Viele erschöpft zu Boden. Zwei sprangen aus dem Fenster und fielen sich zu Tode. Die Polizei und die Feuerwehren schleppten mehrere der Besessenen heraus, viele der Letzteren aber fanden den Tod in den Flammen. Wie bereits erwähnt, wurden 20 Leichname aus den rauchenden Trümmern hervorgezogen.

(Lebendig begraben). Dem „Solos“ wird aus Dünamburg geschrieben: „Schon über eine Woche will sich hier das Gerücht mit Hartnäckigkeit behaupten, daß der Sohn eines hiesigen reichen Kaufmanns, eines Altgläubigen, Grigori Woltschanow, lebendig begraben worden sei. Man erzählt: er habe sich in einem leihzughäufigen Schlafe befinden, und dies sei auch von zwei Werten konstatiert worden; doch habe die Verdringung, trotz des Verbotes, am 6. Tage nach Eintritt dieses todähnlichen Zustandes auf dem Kirchhofe der Altgläubigen unter kirchlicher Ceremonie ihrer Beistellung stattgefunden. Am anderen Tage soll der Kirchhofswächter ein unterirdisches Gesein am Grabe vernommen haben, und bis er Spaten und Leute herbeigebracht, sei Alles schon verumt gewesen. Als man den Sarg bloßgelegt, da habe das entsetzliche Bild sich gezeigt, der Sargdeckel war durchbrochen, die Kleider an der Brust zerrissen, die Finger der einen Hand durchhissen, und die Leiche lag umgekehrt mit dem Gesichte nach unten im Sarge. Der Berichterstatter erklärt sich dieses schreckliche Ereigniß aus der großen Ungeduld der Eltern und aus den abergläubigen Vorurtheilen und Aberglaubungen der Altgläubigen, nach welchen eine Leiche im Hause nicht lange gehalten werden darf und jegliche Leichen-Untersuchungen und Öffnungen verboten, öffentliche Kundgebungen aber in solchen Fällen zu vermeiden sind.

Der Nachricht von der Verhaftung des scheinbarlich verfolgten Fällers Oscar Walker liegt eine Verwechslung zu Grunde. Nicht jener Verbrecher, sondern der aus dem Gefängnis zu Neudorf-Eberswalde entlassene Kflege ist in Frankfurt a. d. Oder festgenommen worden. Man fand bei ihm fünf Kisten mit Gold- und Silbersachen, die aus einem bedeutenden, von ihm in Brandenburg verübten Diebstahl herrühren.

(Ein strafbarer Mißbrauch). Ein Jeder, der schon einmal seine Taschenuhr dem Uhrmacher zur Reparatur gegeben und keinen Ersatz für den Zeimeister befaß, hat wohl vom Uhrmacher als selbstverständlich eine Uhr zur Aushilfe verlangt und ohne Weiteres erhalten, denn der Uhrmacher leiht nur bereits reparierte Uhren aus, deren richtigen Gang er auf diese Weise leicht und genau kontrolliren läßt. Daß in dieser Gefälligkeit des Uhrmachers eine strafwürdige Handlung liegt, daran hat wohl noch Niemand gedacht, und doch ist dem so, wie ein in diesen Tagen von der Kriminaldeputation des Berliner Stadtgerichts gefälltes Urtheil des Näheren darlegt. Ein Lithograph hatte einem Uhrmacher eine silberne Uhr zur Reparatur übergeben, und als er nach mehreren Wochen unter Erlegung der Reparaturkosten dieselbe zurückverlangte, war sie nirgends aufzufinden. Der Uhrmacher hatte sie einem andern Kunden, den er wohl dem Namen, nicht aber der Wohnung nach kannte, gegeben, und dieser unter Zurücklassung seiner eigenen Uhr die fremde nicht wiedergebracht. Vergebens bot der Uhrmacher eine neue Uhr im gleichen Werthe als Ersatz an; der Lithograph verlangte die Zurückgabe seiner Uhr, die ihm als Familienstück werth und theuer war, und als er dieselbe nicht erhielt, denuncirte er den Uhrmacher wegen Unterschlagung. Der Gerichtshof hat dem auch eine Verurteilung ausgesprochen, indem er die gedachte Ulfance des Ausleihens als einen strafbaren Mißbrauch bezeichnet, der durch die Bereitwilligkeit zum Schadenersatz nicht straflos werde. Da im vorliegenden Falle der Angeklagte möglicherweise in dem Glauben lebte, die Uhr anderweitig ausleihen zu dürfen, er auch sofort zum Schadenersatz bereit war, erkannte das Gericht nur auf eine Geldbuße von 30 Mark.

(Heiligspredung der Jeanne d'Arc). Aus Paris wird geschrieben: Dem Bischof Dunanlois ist großes Leid geschehen. Seine Heiligenscheinunternehmung, die Heiligspredung der Johanna d'Arc, ist vollständig gescheitert. Die Kongregation der Aiten hat — wie aus Rom gemeldet wird — ein der Kanonisation ganz unangünstiges Urtheil abgegeben, wobei sie sich besonders darauf stützt, daß es nicht statthaft wäre, den feierlichen Spruch eines geistlichen Gerichtshofes umzuheben. Herr Dupanloup wird untröstlich sein; die übrige Welt dürfte sich leicht damit trösten, daß die Jungfrau von Orleans schon von der Pöbel- und der Legeude mit einem hellen Heiligenschein ausgestattet worden ist.

Müllhausen i. E., 14. März. Der Frühzug, welcher gestern von hier nach Straßburg abging, ist verunglückt. Als derselbe nämlich über die Eisenbahnbrücke fahren wollte, welche bei Futterbach über die augenblicklich hochangewollene Deller führt, stürzte ein Landpfeiler ein. Die Lokomotive gelangte noch glücklich hinüber, der Tender jedoch und mehrere nachfolgende Wagen stürzten in die reisenden Fluthen. 10 Personen ertranken, 14 st. sich mit Sicherheit noch nicht ermitteln, jedenfalls sind aber fünf schwer verwundet worden, von denen eine schon heute gestorben ist. Zum Glück

war der Zug nur sehr kurz und enthielt im Ganzen etwa 30 Personen. Der Ingenieur Bagaine, ein Bruder des Marchalls, hatte die Brücke seiner Zeit gebaut und, wie es heißt, auf die geringe Sicherheit warnend aufmerksam gemacht, welche der dortige Grund und Boden biete. Seine Ansicht hat sich also als richtig herausgestellt.

(Ein Zillertthaler.) Peter Kängbauer, aus Hippach im Zillertthale gebürtig, Widwaimer in Mainz, wurde am 21. Januar d. J. in Wien zeitlich Morgens von der Sicherheitswache beanstandet, weil er mit dem Schlitten ausfuhr, ohne daß die Pferde, wie es Vorschrift ist, mit Gloden versehen waren.

Es fand diesfalls heute vor dem Bezirksgerichte die Verpauhlung statt. Richter: Sie sind der Kängbauer? — Angekl.: Wer war i denn Iunst? Richter: Sie sind angeklagt — Angekl. (einfallend): Dös hör i grad und was nüt, wie i dazutäma thur. Richter: Erinnern Sie sich an den 21. Januar? — Angekl.: G'nau jußt nüt, aber a wengeln schon. Richter: Sie fuhren damals mit dem Schlitten? — Angekl.: Ja, 's erstamal, weil i jußt 'n Abend vorher 's Zeugel z'amm'richt' haben thur. Richter: Sie wissen, daß die Vorschrift besteht, daß, wenn man mit dem Schlitten fährt, die Pferde mit Gloden versehen sein müssen? — Angekl.: O mei, wo soll i dös wissen, i bin ja no gar nüt lang z'Wien. Richter: Diese Vorschrift wird auch bei Ihnen zu Hause befohlen? — Angekl.: Da Iunnt i glei verjumentiren, daß i dabam nüt g'fahr'n bin, da hen i gar hoch obmet am Berg mei Ham g'hat, da war i schier froh, wann i mit'n Zeigel schon glei aufi käma bin. Richter: Unkenntniß eines Gesetzes entschuldigt nicht. — Angekl.: Aber mei, mir fan nüt als a Unwissender fündinga. Richter: Sehen Sie nicht ein, daß diese Vorschrift notwendig ist, damit kein Unglück geschieht? — Angekl.: Aber mei, dös sieg i nüt ein. Richter: Bei den Wagen fährt man ein Gewäsel, der Schlitten gleitet aber leicht weg, und wie leicht ist es nicht möglich, daß Jemand überfahren wird? — Angekl.: Aber mei, beßer Herr, meine Willi-Amperln hab'n a schöneres G'laut wie so manche Gloden. Richter: Der Wadmann hat Sie angehen, Sie sind aber nicht stehen geblieben? — Angekl.: I hab' wöl was g'hört, aber i hab' nüt g'wußt, wem's angehen thur. Richter: Wissen Sie nicht, daß man der Sicherheitswache unbedingt Gehorsam zu leisten hat? — Angekl.: Bei uns dabam giebt's ja so Sicherheitswachen, und nachher man halt i, wann wer von mir was will, soll er jubigeh'n, wann's was Nach's is, und nüt von weitr'n so deuten. Der Richter verurtheilt den Angeklagten wegen der Uebertretung gegen die Vorschriften des § 431 St. G. zu einem Gulden Strafe.

Der Verurtheilte bleibt vollkommen apathisch stehen. Richter: Zu einem Gulden Strafe sind Sie verurtheilt. — Angekl.: An Gulden Straf? Richter: Einen Gulden. — Angekl. (zieht einen Gulden hervor, legt ihn auf den Gerichtstisch mit den Worten): Do ist er glei, pfirt Gott.

Kunst und Wissenschaft. Das Einienchiff Magenta, das im Louloner Hafen unterging, hatte 30 Kisten mit archaischen Inschriften auf Stein, die auf den Ruinen von Carthago gesammelt wurden, an Bord. Diese 30 Kisten wurden geborgen und sind in den letzten Tagen in der Pariser National-Bibliothek eingetroffen, wo sie nun entziffert werden sollen. Die Inschriften haben im Ganzen einen Flächeninhalt von 80 Metern.

Gerichtssaal. Die Ableistung eines Manifestationsbundes wird, nach einem Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 2. Februar d. J., als Meineid bestraft, wenn der Schwörende ein erst später fällig werdendes Forderungsgut anzugeben unterlassen hat.

Die von einem Forstberechtigten bestellten und nach Vorschrift der §§ 32 und 33 des Holzdiebstahlsgegesetzes vom 2. Juni 1852 vorbereiteten Privataufseher genießen den Schutz des § 113 des Strafgesetzbuchs und der Widerstand gegen einen derartigen Privat-Forstbeamten ist demnach dem Widerstande gegen einen öffentlichen Beamten gleichzustellen. (Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 9. Februar d. J.)

Das amtliche Einschreiten eines Beamten, welches zwar auf einer pflichtmäßigen Prüfung der obwaltenden Umstände beruht, thatsächlich aber durch einen Irrthum hervorgerufen ist, ist, nach einem Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 9. Februar d. J., als ein rechtmäßiges zu erachten. Der Widerstand gegen den einschreitenden Beamten ist deshalb nach § 113 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

Kirchliche Anzeigen. Getraute: Marienparochie: Den 13. März der Brauereibesitzer Reichel zu Stößen mit A. E. Scharre. Ulrichsparochie: Den 9. März der Professor der Medizin Dr. Raffe mit A. R. J. A. Oneist.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18760321029/fragment/page=0001

Mortisparodie: Den 13. März der Kaufmann Töpel mit W. K. Thomas. — Den 14. der Schlosser Strobach mit Wittwe F. L. Wagner geb. Gelmann.

Tombirade: Den 12. März der Maurer Free mit H. W. A. Breiter.

Neumarkt: Den 13. März der Holzhändler Schumann mit W. W. Müller.

Glauch: Der Schneider Kurz mit Ch. F. L. Brode.

Geborene und Getaufte:

Marienparodie: Den 14. August 1875 dem General-Agenten Henkel Zwillingssöhne: 1) Heinrich Wilhelm Alexander, 2) Johannes Otto Alexander. — Den 5. November dem Schlosser Turley ein S., Karl August Ernst. — Den 14. Januar 1876 dem Postsekretär Strej ein S., Karl Franz Bertold Ludwig. — Den 25. ein unehel. S., Karl Albert.

Mortisparodie: Den 21. September 1875 dem Handarbeiter Winkler eine L., Ernestine Luise. — Den 28. dem Kaufmann Gaa ein S., Friedrich Alexander. — Den 8. Dezember dem Glasermeister Wipplinger eine L., Klara Emma Elisabeth Laura. — Den 10. dem Fabrikarbeiter Walther eine L., Ida. — Den 9. Februar 1876 dem Bahnwärter Walter ein S., Hermann Albert. — Den 14.

dem Restaurateur Paul eine L., Henriette Martha Olga. — Den 8. dem Bahnarbeiter Gumenob eine L., Friederike Helene. — Den 19. dem Bahnarbeiter Knoche ein S., Wilhelm Max Kurt.

Mortisparodie: Den 18. Juni 1875 dem Schmied Sieblitz eine L., Agnes Klara. — Den 29. Dezember dem Drechsler Kessin ein S., Friedrich Bruno Walter. — Den 8. dem Schneidemeister Schulte eine L., Dally Emilie Marie Johanne. — Den 9. Januar 1876 dem Schuhmachereister Gillus eine L., Friederike Henriette Auguste Ida. — Den 12. dem Schneidemeister Schulte eine L., Henriette Elisabeth. — Den 3. März ein unehel. S., Karl Wilhelm. — Den 8. ein unehel. S., Friedrich Albert. — Ein unehel. S., Friedrich Otto.

Donktrage: Den 24. Januar dem Schriftfeger Heide eine L., Minna. — Dem Bahnbeamten Bauer ein S., Martin Louis. — Den 4. Februar dem Eisenbrecher Rauchfuß eine L., Amalie Henriette Marie. — Den 15. dem Schuhmachereister Schöndorff eine L., Luise Waba.

Neumarkt: Den 28. November 1875 dem Handarbeiter Henze eine L., Anna.

Glauch: Den 23. September 1875 dem Handarbeiter Stolle ein S., Max Friedrich Paul. — Den

2. Januar 1876 dem Zimmermann Krüger ein S., Friedrich Karl.

Kirchen-Nachrichten von Trotha und Seeben im Monat Februar.

A. In Trotha:

Getaufte: Friedrich Gustav Stübler, geb. 10. Januar. — Friedrich Otto Franke, geb. 19. Januar. — Hermann Franz Reifer, geb. 10. Dezember. — Klara Minna Ida Richter, geb. 23. Dezember. — Wilhelmine Minna Koch, geb. 20. November. — Friedrich Otto Karl Hatanjow, geb. 27. Januar. — Bertha Anna Wolfendorf, geb. 9. Januar. — Anna Friederike Hedwig Gerde, geb. 5. Januar. — Therese Emilie Minna Jordan, geb. 1. Januar.

Getraut: Am 6. Februar der Maurer Johann Friedrich Krause mit Marie Heimann.

Verd.igt: Friedrich August Hermann Krämer, 10 J. 10 M., gest. am 17. Januar (ertrunken). — Johanne Friederike Anna Sommer, 2 J., gest. am 29. Februar.

B. In Seeben:

Getraut: Pauline Marie Auguste Jäger, geb. am 3. Februar.

Verd.igt: Friedrich Franz Geist, 2 J. 3 M. 20 T., gest. 18. Februar.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche die bei Eintragung in die Bürgerrolle an hiesige Kirchen zu entrichtende Abgabe, den f. g. Klingelsackthaler, auf die an sie ergangene Aufforderung noch nicht berichtigt haben, werden erinnert, ungehäumt an den Bevollmächtigten der Kirchen, Secretär **Holzappel**, Zahlung zu leisten, widrigenfalls dießerfalls Exekution gegen sie verfügt werden wird.

Halle, den 3. März 1876.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Im Stadt-Hospital von Halle ist eine Krankstulle zu besetzen. Reflectanten auf eine solche wollen sich unter Angabe ihres Lebensalters und ihrer persönlichen Verhältnisse baldigst beim Hospital-Vorleser Stadtrath Jordan hier melden, welcher über die näheren Bedingungen Auskunft ertheilen wird.

Halle, den 15. März 1876.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Da seit Einführung der Klassensteuer die Befolgung der über das Melde-Weien unterm 18. December 1875 ergangenen Polizei-Verordnung um so dringender geboten ist, als die Nichtbeachtung dieser Verordnung nicht bloß einen erheblichen Ausfall an Steuern, sondern auch durch die notwendig werdende Ermittlung der Steuerpflichtigen umfangreiche Mehrarbeit veranlaßt, werden nachstehend die hauptsächlichsten bezüglich Bestimmungen hierdurch dem Publikum nochmals zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht:

- 1) Wer einem Andern Obdach gewährt, muß dessen An- resp. Abzug binnen 24 Stunden beim Einwohner-Melde-Amte anmelden. Personen, die in Gebäuden, welche dem Staate, der Commune, einer Stiftung u. gehören, Obdach nehmen, haben diese An- und Abmeldungen selbst zu beorgen.

Alle An- und Abmeldungen müssen mittels zweier gleichlautender Zettel unter Anwendung der hierzu vorgeschriebenen Formulare erlattet werden.

- 2) Wer in dießseitigen Polizeibezirke seinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen hat, ist — unbeschadet der allgemeinen Meldepflicht — gehalten innerhalb dreier Tage nach dem Anzuge dem Magistrats-Steuer-Bureau seinen letzten Staats- und Communal-Steuerzettel oder die ihm an seinen früheren Aufenthaltsorte ertheilte Anmeldebescheinigung einzureichen resp. vorzulegen.

Wer dagegen zum Zweck des Anzugs seinen gewöhnlichen Aufenthalt im dießseitigen Polizeibezirk aufgeben will, ist — ebenfalls unbeschadet der allgemeinen Meldepflicht — verbunden, vor seinem Abzuge unter Vorlegung seiner Staats- und Communal-Steuerzettel sich persönlich oder schriftlich bei der Polizei-Verwaltung abzumelden und anzugeben, wohin er zu verzehren gedenkt.

Ueber die erfolgte Abmeldung wird demselben zum Ausweis bei der Behörde seines demnächstigen Aufenthaltsortes eine Bescheinigung ertheilt.

Halle, den 16. März 1876.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Veranschlagung von Banknoten der Braunschweigischen Bank außerhalb des Herzogthums Braunschweig nach §. 43 und 56 des Bankgesetzes vom 14. März v. J. verboten ist und daß der dießem Verbot Zuwiderhandelnde mit Geldbuße bis zu 150 Mark bestraft wird.

Halle, den 13. März 1876.

Der Königl. Landrath des Saalkreises.
C. v. Krosigk.

Bekanntmachung.

In Folge der anfallenden starken Niederschläge sind sowohl auf dem Stadt-Gottesacker als auch auf dem Friedhofe viele Gräber eingesunken oder sonst stark beschädigt. Indem dies zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird, werden dieselben gebeten, sich an Ort und Stelle davon die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen und die erforderlichen Anordnungen wegen Erneuerung der betreffenden Grabhügel, wie dies die Pietät gegen die Abgeschiedenen erfordert, zu treffen.

Halle, den 15. März 1876.

Die Gottesacker-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Frühjahr-Controll-Versammlungen im Bezirk des unterzeichneten Landwehrc-Batalions finden für das Jahr 1876 in der nachfolgenden angegebenen Zeit statt.

2. Compagnie.

Grübbers	am 18. April	Vormittag	10 1/2 Uhr
Ammendorf	18. "	Nachmittag	2 "
Dölan	19. "	Vormittag	9 "
Giebigenstein	19. "	Mittags	12 "
Gohenturm	19. "	Nachmittag	3 "
Trotha	20. "	Vormittag	9 "
Beidersee	20. "	Mittags	12 "

3. Compagnie.

Halle am 21. April Morgens 8 Uhr für die Jahrgänge 1869, 1873 und 1875.
Vormittag 10 " " den Jahrgang 1870.
Nachmittag 12 " " die Jahrgänge 1871 und 1874.
Nachmittag 3 " " den Jahrgang 1872, die Dispositions-Urheber und unbrauchbaren Soldaten

in Hofe der Morigburg.

Zu diesen Controll-Versammlungen haben sämtliche im Bezirk sich aufhaltende Offiziere, Aerzte und Mannschaften in reservistischer Dienstalter, sowie auch die der See- wehr angehörenden Mannschaften der Flotten-, Stamm- und Werk- Division zu erscheinen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß besond. e Ordres nicht mehr ausgegeben werden, die Befreienden vielmehr in Folge dießer Bekanntmachung zum Erscheinen verpflichtet sind und das unentschuldigste Ausbleiben die gesetzliche Strafe nach sich zieht.

Da die Controll-Versammlungen für den Bezirk der 2. Compagnie sich geändert, so werden die Mannschaften noch besonders darauf hingewiesen, sich bei ihren Ortsbehörden genau zu erkundigen, welchem Controllplatz die betreffende Drückhaft angehört.

Halle, den 13. Februar 1876.

Königliches Bezirks-Commando des 2. Batalions (Halle)

2. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 27.

Stadtbrief.

Der Geschäfts-Reisende Franz Richter von hier, des Betruges verdächtig, wird der Vigilanz der Behörden empfohlen, im Betreffungsstalle um dessen Verhaftung ersucht.

Halle, den 16. März 1876.

Der Staats-Anwalt.

Signalement: Alter: ca. 21 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: blond, Stirn: niedrig. — Augen: blaugrün. — Nase: spitz. — Zähne: gelblich. — Stirn: spitz. — Gestalt: schlank. — Sprache: feiner. Kleidung: schwarz-weiß farbrte Josen, dunkelblauer Ueberzieher, graue Tuchmütze.

Ergebnisse des Kohlenbergbaues des Halle'schen Oberbergamts-Districts im 4. Quartal 1875.

Regierungsbezirke:	Steinoblen. *)				Braunoblen.				Summe.
	Merseburg.	Merseburg.	Magdeburg.	Potsdam.	Frankfurt a/O.	Stettin.	Stettin.		
Zahl der betriebenen Bergwerke	3	215	42	11	90	1	359		
Mittlere Gesamtleistung derselben	401	7.879	3.434	682	2.853	2	14.850 Mann.		
Durchschnittspreis für 1 Hectoliter Kohlen	126,2	24,2	29,2	26,0	21,3	—	25,3 Pf.		
Werth der im 4. Quartal verkauften Kohlen	127.131	3.089.803	2.035.667	200.085	1.001.490	—	6.327.045 Mark.		
Naturalaufnahme:									
Kohlenbestand am Anfange des 4. Quartals	26.292	2.992.458	798.703	238.903	593.653	11.340	4.635.057 Hectoliter.		
Neue Förderung im 4. Quartal	134.857	14.381.815	7.411.807	796.759	4.270.821	—	27.861.202 "		
dazu Uebermaß	347	18.572	—	—	432	—	19.004 "		
Zusammen	161.496	17.392.845	8.210.510	1.035.662	5.864.906	11.340	32.515.263 Hectoliter.		
Naturalausgabe:									
Abfah im 4. Quartal	100.741	12.745.154	6.801.586	742.639	4.695.072	—	24.984.451 Hectoliter.		
Eigener Bedarf der Bergwerke	25.795	919.436	522.043	55.250	327.892	16	1.824.637 "		
dazu Einmaß	—	33.513	—	65.729	228.515	—	327.757 "		
Zusammen	126.536	13.698.103	7.323.629	863.618	5.251.479	16	27.136.845 Hectoliter.		
Kohlenbestand am Schluß des 4. Quartals	34.960	3.694.742	886.881	172.044	613.427	11.324	5.378.418 Hectoliter.		
Vergleich mit dem Vorjahr.									
Förderung im 4. Quartal 1874	121.284	14.495.996	6.238.856	776.983	4.910.102	—	26.421.937 Hectoliter.		
dieselbe war also für 1875 größer um	13.573	—	1.172.951	19.776	360.719	—	1.439.265 "		
geringer um	—	114.181	—	—	—	—	—		
Abfah im 4. Quartal 1874	103.127	12.461.416	5.862.602	679.136	4.449.686	—	23.452.840 "		
dieselbe war also für 1875 größer um	—	283.738	938.984	73.5 3	245.386	—	1.531.611 "		
geringer um	2.396	—	—	—	—	—	—		
Der ganze Abfah bis Schluß des 4. Quartals betrug									
im Jahre 1875	339.888	51.197.358	25.008.002	2.526 40	16.255.927	—	94.991.180 "		
" " 1874	383.056	53.410.682	26.538.708	2.407 73	15.938.350	—	98.381.038 "		
also für 1875 mehr	—	—	—	—	317.577	—	—		
weniger	43.168	2.213.324	1.530.706	—	—	—	3.389.858 "		

*) Es fand noch eine Steinoblengrube in dem zum District gehörigen Theile der Landdrostlei Gildesheim im Betrieb, doch ohne Förderung, nur mit Stollentrieb.

Für die Redaction verantwortlich D. Berttram — Druck der Buch- und Verlagsanstalt des Hallischen Buchhändlers.